

Handreichung Unterrichtsversäumnisse

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg und der Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums sind alle Kinder und Jugendlichen, die in diesem Land ihren Wohnsitz haben, schulpflichtig. Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Pflichtveranstaltungen der Schule.

Dies gilt ausdrücklich auch für volljährige Schüler. Somit ist das Fernbleiben vom Unterricht ohne Beurlaubung bzw. Entschuldigung ein anzeigepflichtiger Gesetzesverstoß.

1. Entschuldigungen für krankheitsbedingte oder nicht vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse aus zwingendem Grund müssen **unverzüglich** (am ersten Tag des Fernbleibens) von den Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülern von diesen vorgebracht werden. Die Schulleitung erwartet daher von allen Entschuldigungspflichtigen am ersten Tag des Fehlens eine elektronische oder fernmündliche Mitteilung an das Sekretariat (zwischen 7.15 und 8.45 Uhr). Selbstverständlich können Entschuldigungsbriefe und Versäumnisanzeigen auch direkt beim Klassenlehrer abgegeben werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Entschuldigungspflichtigen stets von sich aus, also unaufgefordert dafür sorgen, dass die Schule über jede Abwesenheit unverzüglich unterrichtet wird.

Die schriftlich (Brief, Versäumnisanzeige, Fax, mit Unterschrift) oder mündlich (persönliche Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten notwendig!) vorgebrachte Entschuldigung muss die Begründung für das Versäumnis, Datierung der Fehltage (bzw. Angabe der versäumten Unterrichtsstunden) und gegebenenfalls auch eine Aussage über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten. Wird dieser angegebene Zeitraum überschritten, muss die Schule erneut unverzüglich informiert werden. Eine bloße Bescheinigung (z. B. eines Arztes) ersetzt nicht die eigentliche Entschuldigung.

Die Entschuldigungspflicht ist innerhalb folgender Fristen zu erfüllen:

1. Tag des Fernbleibens	1. Schultag danach	1. Tag	2. Tag	3. Tag (Schultag)
unverzüglich	(nur falls am 1. Tag ein Hinderungsgrund vorlag)	nach Einreichung der fernmündlichen oder elektronischen Mitteilung		
Mitteilung → nachgereichte Entschuldigung • fernmündlich oder elektronisch an das Sekretariat zwischen 7.15 und 8.45 Uhr und / oder Entschuldigung • mündlich (bei persönlicher Anwesenheit) oder schriftlich <i>Damit ist die Entschuldigungspflicht vollständig erfüllt.</i>		• schriftlich		

2. Befreiung vom Unterricht und Beurlaubungen

Eine Befreiung vom Unterricht (z.B.: Führerscheinprüfung, Krankenhausaufenthalte, Arzttermine, ...) bzw. Beurlaubung (z.B.: Kirchliche Veranstaltungen, Kuren, Schüleraustauschprogramme, Wettbewerbe, Wettkämpfe, ehrenamtliche Veranstaltung, wichtige persönliche/familiäre Gründe, ...) wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Der Antrag auf Befreiung / Beurlaubung ist zu begründen. Bei minderjährigen Schülern werden die Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten gestellt. Eine etwaige Bescheinigung von Institutionen (z.B. Kirchen, Sportvereine etc.) kann beigelegt werden. Über eine Befreiung entscheidet:

- für einzelne Stunden der Fachlehrer,
- für einen oder zwei Tage der Klassenlehrer,
- für mehr als zwei Tage der Schulleiter, ebenso bei allen Ferienverlängerungen (s. u.).

Alle Beurlaubungen im unmittelbaren Anschluss an Ferienabschnitte (vor oder nach den Ferien) bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Sein Ermessensspielraum ist in diesem Fall aufgrund der Vorschriftenlage allerdings äußerst begrenzt.

Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse, die nicht zuvor genehmigt wurden, gelten als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

3. Hinweise zum Entschuldigungs- und Befreiungs-/Beurlaubungsverfahren

- Für eine Entschuldigung, Befreiung oder Beurlaubung stehen Formularvordrucke zur Verfügung.
- Jede Schülerin / jeder Schüler erhält das entsprechende Formular beim jeweiligen Klassenlehrer. Sie liegen auch in den Lehrerpulten aus und sind auf der Homepage hinterlegt.
- Die Formularvordrucke sind stets vollständig auszufüllen:
 - o Neben Absender, Name, Vorname, Klasse und dem Namen des Klassenlehrers ist das genaue Datum der Fehlzeit anzugeben.
 - o Für ein Unterrichtsversäumnis ist immer im entsprechenden Feld ein Grund anzugeben.
 - o Bevor die Formulare den jeweiligen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorgelegt werden, müssen diese durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten beglaubigt sein.
- **Entschuldigungsbitten und Anträge können auch eigenständig formuliert sein. Sie dürfen dabei aber nie formlos gestellt sein, sondern sollten in Form und Inhalt den Vorlagen entsprechen.**

4. Entlassung während der Unterrichtszeit

Bei Erkrankung im Laufe des Schultages meldet sich jeder Schüler beim Lehrer der aktuellen, der letzten oder der bevorstehenden Unterrichtsstunde ab. Hierfür steht ein **Entlassungsschein**, der im Sekretariat erhältlich ist, zur Verfügung. Nicht Volljährige rufen über das Sekretariat sofort bei den Erziehungsberechtigten an, um eine Abholung zu veranlassen. Eine zweckdienliche Telefonnummer muss daher wenigstens dem Schüler bekannt sein. Allein nach Hause gehen darf der minderjährige Schüler nur, wenn die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

5. Besonders begründete Ausnahmefälle

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schüler von der Unterrichtsteilnahme in einzelnen Fächern vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden, etwa vom Sportunterricht bei *starker* körperlicher Beeinträchtigung. Anträge auf längerfristige Befreiungen sind – ggf. mit einem ärztlichen Zeugnis – an den Schulleiter, bei Schulveranstaltungen mit Teilnahmepflicht an den Klassenlehrer zu richten. Von einzelnen Unterrichtsstunden kann der Fachlehrer befreien. Liegt keine Befreiung vor, besteht Anwesenheitspflicht (z.B. Sportunterricht bei leichten grippalen Infekten, Erkältungen, Verletzungen etc.)

6. Konsequenzen bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, ebenso bei Nichteinhaltung der hier genannten Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren und Fristen muss laut Notenbildungsverordnung aus Gründen der Chancengleichheit eine an diesem Tag versäumte schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Außerdem muss bei den genannten Regelverstößen sowie bei wiederholt unpünktlichem Erscheinen im Unterricht ohne zwingenden Grund mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Dies gilt auch bei auffällig häufigen Erkrankungen des Schülers, hier kann der Schulleiter eine Attestpflicht verhängen.